

Änderungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, Dr. Gerhard Schick, Stefan Schmidt, Katharina Dröge, Sven Lehmann, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4723, 19/5583 –

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 3 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 3a Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes“.
2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

Artikel 3a

Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

§ 24b Absatz 2 EStG wird wie folgt geändert:

 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1 908 Euro“ durch die Angabe „1980 Euro“ ersetzt
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „240 Euro“ durch die Angabe „252 Euro“ ersetzt.

Berlin, den 6. November 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Alle zwei Jahre werden Grund- und Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld aufgrund des von der Bundesregierung vorzulegenden Existenzminimumsberichts quasi automatisch angehoben. Die besondere Situation von Alleinerziehenden bleibt jedoch vollkommen unberücksichtigt. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die Prioritäten zudem falsch gesetzt. Die verfassungsrechtlich nicht gebotene Steuersenkung beim Einkommensteuertarif (Abbau der kalten Progression) ist der Bundesregierung besonders wichtig. Die Anpassung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende spielt in den Überlegungen offensichtlich keine Rolle. Ein Gesetz, das die Stärkung von Familien zum Ziel hat, sollte auch wirklich alle Familien entlasten. Wenn alle zwei Jahre die steuerlichen Freibeträge und das Kindergeld erhöht werden, ist auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anzupassen. Es ist nicht nachzuvollziehen, wenn die Bundesregierung genau das nicht tut. Seit seiner Einführung im Jahr 2004 (1.308 Euro) wurde der Entlastungsbetrag nur im Jahr 2015 erhöht. Der vorliegende Änderungsantrag sieht deshalb als Mindestforderung vor, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Anlehnung an die Inflationsraten für 2018 und 2019 anzupassen (ausweislich des dritten Steuerprogressionsberichts der Bundesregierung). Daraus resultiert eine Erhöhung von ca. 3,7 Prozent.

Die Unterstützung von Alleinerziehenden muss der Politik ein besonderes Anliegen sein. Die Zahl der Ein-Eltern-Familien in Deutschland wächst, inzwischen ist jede fünfte Familie alleinerziehend. 2,3 Millionen minderjährige Kinder wachsen in dieser Familienform auf. In 89 Prozent der Fälle sind es die Mütter, die die Verantwortung für die Fürsorge der Kinder, für die Erwerbsarbeit und den Haushalt überwiegend allein tragen. Dabei gehen rund 61 Prozent der alleinerziehenden Mütter einer Erwerbstätigkeit nach - 42 Prozent davon arbeiten in Teilzeit mit einem durchschnittlichen Stundenumfang von 29,5 Stunden pro Woche. Das Einkommensarmutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist nach wie vor sehr hoch. Alleinerziehende haben regelmäßige Sonderbedarfe, weil sie keine Synergieeffekte einer gemeinsamen Haushaltsführung haben. Dazu gehören zum Beispiel höhere Aufwendungen für Wohnung und Haushalt. Diese Mehrbelastungen sind im deutschen Steuerrecht nicht ausreichend berücksichtigt. Die maximale steuerliche Entlastung aus dem Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende mit einem Kind im Jahr 2018 beträgt ca. 1000 €. Die tatsächliche durchschnittliche Entlastung liegt weit darunter. Der Splittingvorteil kann dagegen bei Spitzenverdienern mit bis zu 16437 € ausfallen. Um Alleinerziehende vor Armut zu schützen, müssen Benachteiligungen auch im Steuerrecht behoben werden.

Eigentlich wäre eine grundsätzliche Neuausrichtung der Familienförderung notwendig. Familien müssen unabhängig vom Status in gleicher Weise entlastet und gefördert werden. Jedes Kind sollte dem Staat gleich viel wert sein. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende kann dabei eine wirksame Maßnahme sein. Gleichzeitig ist zu beachten, dass diese Form der steuerlichen Entlastung derzeit deutlich weniger als die Hälfte aller Alleinerziehenden erreicht: je niedriger das Einkommen desto geringer die steuerliche Entlastung. Bei einem Großteil wirkt sich die Entlastung mangels entsprechendem Einkommen faktisch nicht aus. Zukünftiger Handlungsbedarf besteht insbesondere bei Alleinerziehenden, die zwar erwerbstätig sind, aber nur wenig verdienen. Eine Lösung dafür wäre eine Kombination aus Steuervergütung und Transfer, wie beim Kindergeld. Der Entlastungsbetrag könnte von Alleinerziehenden von der Steuerschuld abgezogen oder vom Finanzamt ausbezahlt werden, wenn sich der Entlastungsbetrag auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken konnte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.